

*Kirchengeschichte – Kirchenrecht*

Fehringer, Alfons, *Die Klosterpfarrei*. Der Pfarrdienst der Ordensgeistlichen nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Paderborn, Schöningh, 1958. Gr.- 8°, 175 S. – Kart. DM 13,-.

Der Codex Iuris Canonici hat die Klosterpfarreien noch stiefmütterlich behandelt. Nur drei Canones (609, 630–31) widmet er ihnen direkt und unmittelbar. Aber insbesondere

seit Ausgang des ersten Weltkrieges haben sie sich fast überall so stark vermehrt, daß der vorliegende Fragenkomplex heute allgemeine Bedeutung hat. Schon längst verlangte man nach einem Buch, in welchem auf Grund der zerstreuten einschlägigen Bestimmungen eine Gesamtschau des Rechtes der Klosterpfarreien dargeboten würde. Hier ist es. Der Vf. hat die bereits erschienenen Monographien und Aufsätze über Einzelfragen in den Zeitschriften und die kurz gedrängten Übersichten in den Handbüchern, insgesamt 150 Werke, gut durchgearbeitet, hat aber nicht nur gesammelt und nebeneinandergestellt, sondern verglichen, noch offene Fragen zu klären versucht und vor allem sich daran gemacht, die noch vorhandenen Lücken zu schließen. Was er sich vornahm, nämlich »das Recht der klösterlichen Pfarrtätigkeit möglichst erschöpfend zu behandeln«, ist ihm gelungen. Freilich, ein »Handbuch für die Verwaltungspraxis« ist es noch nicht geworden. Dafür steht es zu sehr im Anfang; der Vf. kommt zu sehr von der Wissenschaft her, ist kein Praktiker. Doch auch so handelt es sich um ein Werk, das in keiner Diözesankurie, in keinem Provinzialat einer Priesterordensgenossenschaft und vor allem in keinem Klosterpfarramt fehlen sollte. Für lange Zeit wird es voraussichtlich maßgeblich sein und die Praxis beeinflussen. Die Abhandlung wurde von Professor Dr. Audomar Scheuermann angeregt und gefördert und auch von Professor Dr. Philipp Hofmeister liebevoll beeinflusst. Das Kanonistische Institut in München hat mit dieser Veröffentlichung aufs neue gezeigt, daß unter beistehender Patenschaft der zuständigen Professoren auch wissenschaftliche Erstlingsarbeiten schon sehr wertvoll sein können.

Das Werk hat zwei Teile, einen geschichtlichen (S. 23–76) und einen systematischen. §7 handelt über die dreifache heute mögliche Verbindung von Kloster und Pfarrei, §8 über die Gründung einer Klosterpfarrei. Eine Pfarrei ohne Pfründe, die ja im Notfall möglich ist, kann der Bischof, wie uns scheint, nach dem Allgemeinrecht ohne Befragen Roms einer Ordensgenossenschaft anvertrauen (vgl. S. 85–86). Es ist zwar wahr, daß kein Gesetz die Zustimmung des Domkapitels zum Pfarrvertrag verlangt (S. 90–91), wohl aber der *stylus Curiae Romanae*. Eine deutsche Diözese wurde noch in letzter Zeit darauf hingewiesen. §9 behandelt Veränderung und Aufhebung der Klosterpfarrei. Die halbeinverleibte und die nichteinverleibte Klosterpfarrei sind zwar weltgeistlich und ihre Verlegung steht deshalb an sich dem Bischof zu (S. 94). Aber ein guter Pfarrvertrag wird gerade diese Frage regeln, und dann sind beide Parteien an die Abmachung gebunden. In

§10, über den Inhaber des Pfarramtes, kann man nur die Darlegung von Fehringers unterstreichen, daß der Inhaber einer nicht einverleibten Pfarrei richtiger Pfarrer und nicht nur Pfarrverweser ist (S. 98–100); die gegenteilige Meinung ist sowohl wissenschaftlich als auch praktisch überholt. In §11, über die Bestellung und Abberufung der Pfarrgeistlichen, wird behauptet, daß in Deutschland auch die theologisch-philosophischen Ordenshochschulen den Forderungen des Reichskonkordates genügen (S. 102). Die Orden und Diözesen wären einer großen Schwierigkeit enthoben, wenn dieser Satz bei Kirche und Staat allgemein bejaht würde. §12, über die klösterlichen Pflichten, und §13, über die pfarrlichen Pflichten der im Pfarrdienst stehenden Ordensleute, sind ein Meisterstück der abwägenden Klugheit; wenn beide Seiten, Pfarrer und Ordensoberer diese Darlegungen beherzigen, kann es keinen Konfliktstoff geben. §14 behandelt die Stellvertreter des Pfarrers und seine Kapläne, §15 den Rechtscharakter der Klosterpfarrkirche. Zu den hier gemachten Unterscheidungen ist zu bemerken, daß neuerdings die Konzilskongregation den Begriff der *ecclesia religiosa* für Klosterpfarrkirchen einzuengen sucht. Selbst wenn eine im Eigentum der Diözese stehende Kirche dauernd und unwiderruflich dem Orden zum Gebrauch übertragen ist und dieser sie für seine Gottesdienste benutzt, wird sie dieselbe *ecclesia saecularis* nennen. Das in §16, über den Gottesdienst in der Klosterkirche, dargelegte Prinzip des grundsätzlichen Vorranges der pfarrlichen Belange (S. 130) ist anfechtbar; Fehringers hat es selber in der Anmerkung auf S. 131 schon abgeschwächt. Bezüglich der Kollekten (S. 134) tut man gut, nicht nach Pfarrgottesdiensten und Nichtpfarrgottesdiensten zu trennen, sondern im Pfarrvertrag eine Abmachung zu treffen, nach der dem andern Teil, der auf die Kollekte verzichtet, ein bestimmter Prozentsatz zufällt, oder die Kollektentage aufgeteilt werden. Unseres Erachtens ist es am besten, bezüglich der Klosterpfarrkirchen überhaupt nicht mit dem Ausdruck Kirchenrektor (§17) zu arbeiten, da er nicht recht paßt und auch vom Kodex nicht angewandt wird. Eine Klosterpfarrkirche ist ihrem Wesen nach ein Gotteshaus mit doppelter Funktion; insofern sie Pfarrkirche ist, untersteht sie voll und allein dem Pfarrer, insofern sie Klosterkirche ist, dem Klosterobern. Es gibt zahlreiche Rechte (z. B. Zulassen zum Messelernen, Einladung fremder Prediger, Läuten), die beiden in ihrem Bereich zukommen. Die drei letzten Paragraphen handeln vom Visitationsrecht, vom Pfründenvermögen und vom Gotteshausvermögen.

Paderborn

Laurentius Köster